

Nicht übertragbar- privat zwischen den Parteien

Parteien:

**Schuldner: ZACHMANN, JÜRGEN FRITZ©
und alle Derivate hieraus
Siedlung 19
75196 Remchingen
Sozialversicherungsnummer des
Schuldners: 280253 Z 013**

**Sicherungsnehmer: Jürgen Fritz Zachmann©
(Secured Party Creditor)
„Siedlung 19“
c/o[75196] „Remchingen“
Bundesland Baden-Württemberg**

Diesem Sicherungsabkommen haben beide Seiten zugestimmt mit dem Abschluss an diesem achtundzwanzigsten Tag des Monats Februar im Jahr des Herrn Neunzehnhundertvierundsiebzig zwischen der juristischen Person JÜRGEN FRITZ ZACHMANN© und jeglicher Derivate, Variationen, Alias und idem sonans besagten Namens hieraus -mit Ausnahme von „Jürgen Fritz Zachmann“-, nachfolgend gesamtschuldnerisch „**Schuldner**“ genannt und dem lebenden, atmenden Mann aus Fleisch und Blut, auch wahrgenommen und bekannt unter der unverwechselbaren Bezeichnung Jürgen Fritz Zachmann©, nachfolgend „**Sicherungsnehmer**“ oder auch „**Secured Party Creditor**“ genannt.

Hinsichtlich der werthaltigen Gegenleistung gewährt (a) der Schuldner dem Sicherungsnehmer ein Sicherungsrecht in ein Sicherungspfand zum Zwecke der Besicherung seiner Verschuldung wie nachfolgend hierin beschrieben; überträgt (b) der Schuldner alle übertragbaren Dokumente, Instrumente, Geld, Sicherungsscheine, zertifizierte Sicherheiten und Waren, somit alle ideellen und materiellen Werte, Rechte und Titel außer denjenigen Waren, für welche ein Sicherungsrecht durch Bekanntmachung über ein Financing Statement nicht perfektioniert werden kann, in den Besitz und die Verfügungsgewalt des Sicherungsnehmers zum Zwecke der Besicherung seiner Verschuldung; autorisiert (c) der Schuldner, dass alle seine zertifizierten Sicherheiten in registrierter Form in den Besitz und die Verfügungsgewalt des Sicherungsnehmers ab dem Datum dieses Sicherungsabkommens zum Zweck der Besicherung seiner Verschuldung an den Sicherungsnehmer übergeben werden; stimmt (d) der Schuldner zu, als Übertragungseinheit und Verbindungsperson betrachtet zu werden und zu fungieren und stimmt (e) der Schuldner zu, dass der Sicherungsnehmer die Rechte besitzt, wie in diesem Sicherungsabkommen festgelegt hinsichtlich Sicherungspfand genauso wie hinsichtlich jeglicher und aller anderen Rechte, die der Sicherungsnehmer hat.

Dieses Sicherungsabkommen besichert das folgende:

- (a) die Verpflichtungen, die der Schuldner zugunsten des Sicherungsnehmers wie in diesem zum Ausdruck gebrachten, schriftlichen Sicherungsabkommen mit der Nummer **HXM-03211999-SA** hat; der Betrag der besagten Verpflichtung lautet: **Zehn Milliarden Deutsche Mark** (10 Milliarden DM) Silberäquivalent, in physikalischer Form von Silberunzen zu 0,999 Feinsilber unter Zugrundelegung des Silberkurses zum Abschlusstag dieses Sicherungsabkommens, dem zweiunddreißigsten Tag des Monats Mai im Jahr des Herrn Neunzehnhundertneunundneunzig.
- (b) Rückzahlung (i) jeglicher Beträge, welche der Sicherungsnehmer vorleistet, ausgibt und anderweitig zum Ausdruck bringt für die Aufrechterhaltung, den Schutz, die Instandhaltung und die Bewahrung des Sicherungspfands und (ii) jeglichen anderen Kostenaufwands, welchen der Sicherungsnehmer nach den Bestimmungen dieses Sicherungsabkommens im einzelnen und zum allgemeinen Vorteil des Schuldners haben mag;
- (c) Alle Beträge, geschuldet unter jeglicher Modifikation, Erneuerung, Erweiterung und dergleichen aus jeglicher der vorstehenden Verpflichtungen;
- (d) alle anderen Beträge, die der Schuldner dem Sicherungsnehmer schuldet, alle jetzigen und alle zukünftigen;
- (e) jegliche Verschuldung und Haftbarkeiten, welche auch immer, die der Schuldner dem Sicherungsnehmer schuldet, direkt oder indirekt, unbeding und künftig geschehend, jetzt fällig und fällig werdend, jetzt existierend und hiernach entstehend und wie auch immer bewiesen;
- (f) Jegliche andere Schulden, die der Schuldner dem Sicherungsnehmer zu besichern hat, die je nach Situation entstehen, wie hierin dargelegt.

Der Schuldner stimmt zu und gelobt, dass jegliches Sicherungspfand und jeglicher Besitz in die Verfügungsgewalt des Sicherungsnehmers übergeben wird und dort verbleibt, bis der Sicherungsnehmer dieses Sicherungsabkommen schriftlich kündigt.

Definition der Begriffe und Glossar: die Wörter und Begrifflichkeiten, wie sie in diesem Sicherungsabkommen gebraucht werden, drücken deren Bedeutung aus wie nachfolgend niedergelegt, non obstante:

Alle(s): In diesem Sicherungsabkommen bedeutet das Wort „alles“ die kumulierte Quantität an Rechten und Besitz, über die jemand verfügt; sämtliches; jegliches; jeder; ohne Restriktion;

artifizielle Person: in dieser Privatvereinbarung bedeutet der Begriff „artifizielle Person“ eine abstrakte, künstliche, juristische Person, wie etwa eine Korporation, erschaffen durch das Gesetz, die so betrachtet wird, als besäße sie gewisse legale Rechte und Pflichten eines menschlichen Wesens; eine imaginäre Entität, wie der Schuldner JÜRGEN FRITZ ZACHMANN© und jegliche Derivate, Variationen, Alias und idem sonans besagten Namens hieraus -mit Ausnahme von „Jürgen Fritz Zachmann“-

autorisierter Repräsentant: in diesem Sicherungsabkommen bezeichnet der Begriff „autorisierter Repräsentant“ den Sicherungsnehmer Jürgen Fritz Zachmann©, vom Schuldner autorisiert, mit der Unterschrift des Schuldners zeichnungsbefugt, ohne Haftbarkeit und ohne Rekurs.

Ohne Rekurs: in diesem Sicherungsabkommen bezeichnet der Begriff „ohne Rekurs“ die Einschränkung, dasselbe nochmals zu präsentieren; ein Darauf-Zurückkommen ist nicht möglich; das Ende der Durchsage;

Anspruch: In diesem Sicherungsabkommen bedeutet das Wort „Anspruch“: 1. Das Anrecht auf Bezahlung einerseits, wenn dies ein richterliches Urteil zum Ausdruck bringt und für alle Schäden, die liquidiert oder nicht liquidiert, festgelegt, teilweise, ungewiss, fällig geworden, noch nicht fällig, strittig, unbestritten, legal, recht und billig, gesichert und ungesichert sind, gleichwie die Regelungen, die ein auf Billigkeitsrecht beruhendes Rechtsmittel für den Bruch der Leistungspflicht vorsehen, wenn eine solche Pflichtverletzung in einem Anrecht auf Bezahlung resultiert, andererseits, wenn ein auf Billigkeitsrecht beruhendes Rechtsmittel in die Form eines richterlichen Urteils gebracht wurde und die Schulden/Verpflichtungen festgelegt, ungewiss, fällig geworden, noch nicht fällig, strittig, unbestritten, legal, recht und billig, gesichert und ungesichert sind. 2. Als das eigene einfordern; jegliches Einfordern von Besitz, der fälschlicherweise vorenthalten wird.

Verbindungsperson: in diesem Sicherungsabkommen kennzeichnet der Begriff „Verbindungsperson“ ein Übermittlungsinstrument, eine Übertragungseinheit, mit welcher Energie wie zum Beispiel die Ergebnisse von Arbeitsleistung in Form von Waren oder Dienstleistungen durch den Namen „JÜRGEN FRITZ ZACHMANN“, auch bekannt als alle Derivate, Variationen, Alias und idem sonans des besagten Namens hieraus außer „Jürgen Fritz Zachmann“ übertragen oder verteilt werden; ein Strohmännchen für den fiktiven Kommerz.

Gläubiger und Kreditor: in diesem Sicherungsabkommen bedeutet der Begriff „Gläubiger und Kreditor“ Jürgen Fritz Zachmann©

Schuldner: in diesem Sicherungsabkommen bedeutet der Begriff Schuldner die juristische Person JÜRGEN FRITZ ZACHMANN©, auch bekannt als alle Derivate, Variationen, Alias und idem sonans des besagten Namens hieraus ausser „Jürgen Fritz Zachmann“

Derivate: in diesem Sicherungsabkommen bedeutet der Begriff „Derivate“ von einem anderen kommend, genommen von etwas Vorausgegangenem, nicht der Ursprung in sich selbst, etwas von etwas Abgeleitetes;

Ens legis: in diesem Sicherungsabkommen bedeutet der Begriff „Ens legis“ eine Erschaffung des Gesetzes; ein künstliches Wesen, welches seine Existenz ausschließlich vom Gesetz und nicht von der Wahrheit herleitet;

Vereinbarung zu Schadloshaltung und Schadenersatz: in diesem Sicherungsabkommen bedeutet der Begriff „Vereinbarung zu Schadloshaltung und Schadenersatz“ die schriftlich zum Ausdruck gebrachte Vereinbarung zu Schadloshaltung und Schadenersatz mit der Nummer **HXM-03211999-VSHS** datiert auf den zweiunddreißigsten Tag des Monats Mai im Jahr des Herr Neunzehnhundertneunundneunzig, wie zwischen dem Sicherungsnehmer und dem Schuldner -wie auch immer innerhalb dieser Vereinbarung von beiden Parteien verändert oder modifiziert- vereinbart, unterzeichnet und hierin eingebracht, zusammen mit der initiierten Urkunde **IB-hxm-03211981** et altera sowie allen Modifikationen, Anhängen, Dokumenten, Urkunden, Verträgen, Vereinbarungen, Beglaubigungen, Unterschriften, Planungen, Ergänzungen und Substitutionen dieser besagten Vereinbarung zu Schadloshaltung und Schadenersatz **HXM-03211999-VSHS**.

Verzug: in diesem Sicherungsabkommen bedeutet der Begriff „Verzug“ die Nicht-Leistung des Schuldners und dessen Versäumnis, eine unter diesem Sicherungsabkommen entstehende Pflicht zu erfüllen, im speziellen jegliches Ereignis, nachstehend unter „Eintritt des Verzugs“ dargestellt.

Sicherungsnehmer/Secured Party Creditor: in diesem Sicherungsabkommen bezeichnet der Begriff „Sicherungsnehmer“ bzw. „Secured Party Creditor“ den Gläubiger und Kreditor Jürgen Fritz Zachmann©, ein fühlendes, lebendes Wesen, auch wahrgenommen und bekannt unter der unverwechselbaren Bezeichnung Jürgen Fritz Zachmann, Common Law Copyright© 1999 by Jürgen Fritz Zachmann©.

Juristische Person: in diesem Sicherungsabkommen bedeutet der Begriff „juristische Person“ eine abstrakte, künstliche Person, eine Ens legis, wie etwa eine Korporation, erschaffen durch das Gesetz und so betrachtet, als besäße sie gewisse legale Rechte und Pflichten in Identifikation mit einem menschlichen Wesens; eine imaginäre Entität, wie der Schuldner JÜRGEN FRITZ ZACHMANN©, der legal behandelt wird wie ein menschliches Wesen, indem ihn das Gesetz als ein menschliches Wesen identifiziert mit dem Zweck der Teilnahme an fiktiven, kommerziellen Aktivitäten und Haftungen.

Land: in diesem Sicherungsabkommen bedeutet der Begriff „Land“ jeglichen topo- und geografischen Grund und Boden, Erdreich, Binnengewässer auf dem Land, wo auch immer auf der Erde, einschließlich Weideland, Felder, Wiesen, Wälder, Moore, Gewässer, Sumpfland, Berge, Hügel, Felsen, Sand und Steine.

Legale Entität: in diesem Sicherungsabkommen bedeutet der Begriff „legale Entität“ im Gegensatz zu einer natürlichen Person eine Entität von ausreichend legaler Existenz, so dass diese besagte Entität legal fungieren kann, welche ihre Entscheidungen mittels Agenten fällt, mit der Fähigkeit zu klagen oder beklagt zu werden.

Haftbarkeit: in diesem Sicherungsabkommen bedeutet der Begriff „Haftbarkeit“ jede Art von legaler Pflicht, Verantwortung und Schuldigkeit. Auch der Zustand, im Gesetz gebunden und verpflichtet zu sein, zu handeln, eine Verpflichtung zu erfüllen, einer speziellen Leistungspflicht nachzukommen, gezwungen zu werden und dergleichen.

Lebender, atmender Mensch aus Fleisch und Blut, bzw. lebender, atmender Mann aus Fleisch und Blut: in diesem Sicherungsabkommen bezeichnet der Begriff „lebender, atmender Mensch aus Fleisch und Blut“ bzw. „lebender, atmender **Mann** aus Fleisch und Blut“ den Gläubiger und Kreditor **Jürgen Fritz Zachmann**®, ein fühlendes, lebendes, wirkliches Wesen im Unterschied zu einem künstlichen, legalen Konstrukt, einer *Ens legis* oder einer juristischen, artifiziellen Person, erschaffen durch das Gesetz.

Non obstante: in diesem Sicherungsabkommen bedeutet der Begriff „non obstante“ den Ausschluss jeglicher anderer Definitionen für die jeweilig definierten Begriffe.

Natürliche Person: in diesem Sicherungsabkommen bedeutet der Begriff „natürliche Person“ einen lebenden, atmenden Menschen aus Fleisch und Blut, im Unterschied zu artifiziellen Personen, juristischen Personen und dergleichen.

Privatvereinbarung: in diesem Sicherungsabkommen bedeutet der Begriff „Privatvereinbarung“ die schriftlich zum Ausdruck gebrachte Privatvereinbarung Nummer **HXM-03211999-PV** datiert auf den zweiunddreißigsten Tag des Monats Mai im Jahr des Herrn Neunzehnhundertneundneunzig zwischen dem Gläubiger und Kreditor und dem Schuldner, zusammen mit allen Modifikationen, Anhängen, Ergänzungen und Substitutionen der besagten Privatvereinbarung inklusive der initiiierenden Urkunde **IB-hxm-03211981** et altera.

Alle Mieten, Pachten, Gehälter und jegliche Einkünfte aus welcher Quelle auch immer hergeleitet: in diesem Sicherungsabkommen bedeutet der Begriff „Alle Mieten, Pachten, Gehälter und jegliche Einkünfte aus welcher Quelle auch immer hergeleitet“ alle Mieten, Pachten, Gehälter und jegliche Einkünfte aus welcher Quelle auch immer hergeleitet, jetzt oder künftig und dem Vorteil des Schuldners geschuldet;

Sicherungsabkommen: in diesem Sicherungsabkommen bedeutet der Begriff „Sicherungsabkommen“ das Sicherungsabkommen Nr. **HXM-03211999-SA**, geändert und modifiziert durch Übereinkunft der Parteien, sowie allen Modifikationen, Anhängen, Dokumenten, Urkunden, Verträgen, Vereinbarungen, Beglaubigungen, Unterschriften, Planungen, Ergänzungen und Substitutionen dieses Sicherungsabkommen Nr. **HXM-03211981-SA**, wie zum Beispiel der initiiierenden Urkunde **IB-hxm-03211981** et altera.

Unterschrift: in diesem Sicherungsabkommen bedeutet der Begriff „Unterschrift“ die zum Ausdruck gebrachte Rechenschaftspflicht und Haftbarkeit des Schuldners und künstlichen Person **JÜRGEN FRITZ ZACHMANN**®.

Autograph: in diesem Sicherungsabkommen bedeutet der Begriff „Autograph“ die zum Ausdruck gebrachte Rechenschaftspflicht und Haftbarkeit des lebenden Mannes, des Sicherungsnehmers **Jürgen Fritz Zachmann**® per handschriftlicher Signatur.

Handelsname: in diesem Sicherungsabkommen bedeutet der Begriff „Handelsname“ die nachfolgenden juristischen Person: **JÜRGEN FRITZ ZACHMANN**®, und jegliche Derivate, Variationen und idem sonans besagten Namens hieraus mit Ausnahme von „Jürgen Fritz Zachmann“.

Sicherungspfand: in diesem Sicherungsabkommen bedeutet der Begriff „Sicherungspfand“ jeglichen und allen Besitz des Schuldners und jegliche und alle Rechte des Schuldners, jetzt in Besitz und hiernach erworben, jetzt existierend und hiernach entstehend, wo auch immer lokalisiert: (a) mit Verweis auf alle der nachfolgenden Kategorien- id est aller und jeglicher Besitz an und jegliches und alles Recht auf: motorisierte Fahrzeuge, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Schiffe, Handelsmarken, Namen, Copyrights, Patente, Konsumgüter, Feuerwaffen, Agrarprodukte, Lagerbestände, Ausstattung, Betriebsvermögen, Gewerbeunternehmen, Geld, Zinsen, Immobilienanlagen, kommerzielle Schadensersatzansprüche, Letters of Credits, Letters of Credit-Rights, bewegliche Sachen, Elektrotechnik, Handelspapiere, zertifizierte Sicherheiten, nicht-zertifizierte Sicherheiten, Zahlungsverprechen, immaterielle Werte und Rechte, immaterielle Zahlungsverprechen, Software, Versicherungsforderungen, Instrumente, Einlagekonten, Konten, Dokumente, Lebendviehbestände, Grundbesitz und Realbesitz inklusive aller Gebäude, Strukturen, fest verbundener Gegenstände, know-how und Zubehörbestandteile hierin befindlich genauso wie hierauf angebracht sowie Zubehör, selbstgebaute Eigenheime, Nutzholz, Feldfrüchte und herausgeholtes Sicherungspfand, wie Erdöl, Erdgas, Silber, Gold, Edelsteine und Minerale, genauso alle durch den Verkauf dieser Substanzen entstandenen Konten, vor und nach dem Bohrloch; (b) beschrieben und identifiziert in „Paragraph (b) – Liste“ weiter unten; (c) beschrieben und identifiziert innerhalb jeglichen Dokuments zu Titel, Zertifikat, Urkunde, Formular und dergleichen, eine Kopie die diesem Sicherungsabkommen hinzugefügt ist, als vollständiger Bestandteil und hierin unter Bezugnahme eingebracht; (d) beschrieben und identifiziert im Anhang als Blatt-Nummer „Anhang **HXM-03211999-AS**“, hierin beigefügt als ein vollständiger Bestandteil hiervon und unter Bezugnahme hierin eingebracht; (e) beschrieben und identifiziert in „**Private Sicherungspfand-Liste**“ Nummer „**HXM-03211999-PSPL**“, hierin beigefügt als ein vollständiger Bestandteil hiervon und unter Bezugnahme hierin eingebracht; (f) beschrieben und identifiziert in allen folgenden: (i) Vermögenszuwachs, Zuwächse, Hinzufügungen, Ersatz und Substituierung für jeglichen Besitz und jegliche Rechte hierin beschrieben (ii) Produkte, Produktion und Erlöse aus jeglichem Besitz wie hierin beschrieben; (iii) Konten, immaterielle Werte, Instrumente, Gelder, Zahlungen und Vertragsrechte und alle anderen Rechte, entstanden aus Verkauf, Verpach-

tung und anderer Dispositionen jeglichen Besitzes der hierin beschrieben ist; (iv) Erlöse inklusive Versicherungen, Bonds, immaterielle Werte und Kontenerlöse aus Verkauf, Zerstörung, Verlusten und anderen Dispositionen jeglichen Besitzes wie hierin beschrieben; and (v) Aufzeichnungen und Daten einschließlich der hierin beschriebenen Besitztümer, solche wie in Form von Schriftstücken, Satzungen, Photographien, elektronischen Medien, Gemälde und Bilder sowie künstlerische Arbeiten und dergleichen, zusammen mit allen Rechten, Titeln und Anwartschaften, Ansprüchen des Schuldners bezüglich Software-Programmen und Hardware, erforderlich für die Benutzung, Erschaffung, Aufrechterhaltung und Betrieb jeglicher solcher Aufzeichnungen und Daten in jeglichen elektronischen Medien. Jedes vorstehende separate Gut, bezuggenommen, beschrieben, identifiziert, klassifiziert innerhalb jeglicher der 6 vorangegangenen Paragraphen bezeichnet mit „(a)“, „(b)“, „(c)“, „(d)“, „(e)“ und „(f)“ sichert die übrigen Verpflichtungen und den Betrag der Verschuldung, id est **10.000.000.000,00 Deutsche Mark** (10 Milliarden DM) Silberäquivalent, in physikalischer Form von Silberunzen zu 0,999 Feinsilber unter Zugrundelegung des Silberkurses zum Abschlussstag dieses Sicherungsabkommens, dem fünften Tag des Monats September im Jahr des Herrn Zweitausendundneunzehn.

Paragraph „(b)“ – Liste

1. Handelsname, Marke und Handelsmarke des Schuldners: id est „**JÜRGEN FRITZ ZACHMANN**“ und jegliche und alle Anhäufungen und Ansammlungen von Buchstaben und Derivaten und Variationen und Alias sowie idem sonans des besagten Namens hieraus außer „**Jürgen Fritz Zachmann**“, benutzt in der Absicht, den Schuldner JÜRGEN FRITZ ZACHMANN© zu identifizieren und ihn unter Bezugnahme einzubringen und alle Registrierungen hiermit verbunden;
2. Jegliches und jedes vermeintliche Geburtsdokument/Geburtsaufzeichnung hinsichtlich Jürgen Fritz Zachmann©, solches wie herausgegeben durch das „BUREAU OF VITAL STATISTICS“ oder das „**Standesamt Remchingen**“, et cetera, mit der Registernummer **G4/1953**, herausgegeben am 04.05.2017, et altera und jegliche und alle Derivate und Ableitungen hieraus und jegliche andere und / oder anderweitig betitelte Geburtsdokumente, herausgegeben an jeglichen der folgenden Ebenen: Säuglingsheim, Krankenhaus, Gemeinde, Stadt, Landkreis, Kreis, Bundesland, Land, Staat, Treuhandverwaltung, Vatikan, staatlich, national oder international, am Wohnsitz einer inländischen, ausländischen oder fremden Jurisdiktion oder anderweitig, unter Notstand, unter Bankrott, nicht unter Notstand, nicht unter Bankrott, vermeintlich unter Einbeziehung, vermeintlich betreffend, vermeintlich bindend, vermeintlich abgeleitet von dem Namen, bestehend aus jeglicher Anhäufung und Ansammlung von Buchstaben, betrachtet und angesehen als identifizierter und als unter Bezugnahme eingebrachter Schuldner, nämlich JÜRGEN FRITZ ZACHMANN©, aus jeglichem Grund und wie auch immer bewiesen;
3. Die Sozialversicherungsnummer des Schuldners **24 280253 Z 013** und alle sich hierauf beziehenden Dokumente, Instrumente und Indossierungen, Vorder- und Rückseite, ausgenommen das Kartonpapier- aber nicht ausgenommen die Tinte bzw. Druckerschwärze auf beiden Seiten aufgebracht- herausgegeben durch die Verwaltung der Sozialversicherung, hierfür im Amt als Überwachungseinheit der Sozialversicherungsnummer;
4. Alle diesbezüglichen und in Beziehung stehenden Konten, Trusts, Dokumente, Instrumente und Bestätigungen hinsichtlich der Sozialversicherungsnummer **24 280253 Z 013** des Schuldners;
5. Jegliche Einnahmen aus der Sozialversicherungsnummer **24 280253 Z 013**
6. Sozialversicherungsnummer **24 280253 Z 013**
7. Fallnummer
8. Reisepass DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND NUMMER C92ZJ5J
9. FÜHRERSCHEIN Nummer **1371**
10. HEIRATSURKUNDE Nr. **57/1977**
- 11.
12. Alle Militäraufzeichnungen, Dokumentationen, Entlassungspapiere, Akten, Lizenzen und dergleichen in Bezugnahme auf den Schuldner
13. Jeglicher Grund und Boden und Immobilien
14. Alle Gebäude, Häuser, Bauwerke und alle damit fest verbundene Gegenstände und Zubehörteile hierin
15. Alle Dokument unter Einbeziehung aller Vermögens- und Besitztümer, die der Schuldner beansprucht, einschließlich aller Gebäude, Häuser, Bauwerke und alle damit fest verbundene Gegenstände und Zubehörteile hierin
16. Alle Motorfahrzeuge und bereiften Beförderungsmittel jeglicher Art, motorisiert oder anderweitig betrieben, die der Schuldner beansprucht;
17. Alle Wasserfahrzeuge und jegliche Ausstattung, Ausstaffierung, Ballast und Ladung hierin, hierzu zugehörig, verstaut und dergleichen, einschließlich aber nicht begrenzt auf alle Motoren, Antriebstechnik, Hilfsausstattung, Beiwerk, Teile, Werkzeuge, Instrumente, elektronische Ausstattung, Navigationsgeräte, Vorrichtungen, Schmierstoffe, Antriebsmittel, Treibstoffe und Treibstoffadditive;
18. Alle Luftfahrzeuge und jegliche Ausstattung, Ausstaffierung, Ballast und Ladung hierin, hierzu zugehörig, verstaut und dergleichen, einschließlich aber nicht begrenzt auf alle Motoren, Antriebstechnik, Hilfsausstattung, Beiwerk, Teile, Werkzeuge, Instrumente, elektronische Ausstattung, Navigationsgeräte, Vorrichtungen, Schmierstoffe, Antriebsmittel, Treibstoffe und Treibstoffadditive;
19. Alle Einlagekonten, id est alle Forderungen, Zeiteinlagen, Spareinlagen, Sparbücher und jegliche andere Kon-

- ten gehalten bei einer Bank oder Geldinstitut oder wo auch immer;
20. Alle Kreditkarten-Konten
 21. Alle Kundenkreditkonten
 22. Alle Investmentkonten, id est alle Aktienbestände, Obligationen, Investmentfonds und Geldmarkt-Konten und dergleichen;
 23. Alle Konten der Rente und Altersvorsorge, Pensionen, private Rentenversicherungen und dergleichen
 24. Alle wertvollen Metalle und Gold- Silber- und Platinbestand und jegliche Behältnisse, in welchen diese aufbewahrt sind;
 25. Alle Lagerbestände und Vorräte, Sammlungen, Aufbauten, Anhäufungen, Ansammlungen, wie klein auch immer, von Euros, Dollars, anderen Währungen, Briefmarken, Gold-Zertifikaten, Silberzertifikaten und alle anderen Arten und Typen von Bargeld, Münzen, Währungen und Geld, übergeben in die Verfügungsgewalt des Sicherungsnehmers mit dem Tag des Abschlusses dieses Sicherungsabkommens wie in Punkt (b), zweiter Absatz dieses Sicherungsabkommens niedergelegt;
 26. Alle Aktienbestände, Dividenden, Bonds, Wechsel, Futures, Versicherungspolizen, Investmentanlagen, Noten, Optionen, Wetten, Zahlungsforderungen, Beschlagnahmungen, Sicherheiten und Vorteile aus Trusts, wie Cestui Que Vie-Trusts, Cestui Que-Trusts, Foreign Situs Trusts, Secret Trusts et cetera und dergleichen
 27. Alle Bankschließfächer, deren Inhalte und Schließfachnummern, hierin enthalten oder hiermit in Beziehung stehend und alle Schlüssel, Kombinationen, Sicherheitscodes, Passwörter und dergleichen, hiermit verbunden
 28. Jegliche Kredite des Schuldners
 29. Alle Erlöse, Produkte, Konten und alle Vorrichtungen zur Ernte, Gewinnung fossiler Brennstoffe und dergleichen
 30. Alle Mieten, Pachten, Gehälter und jegliche Einkünfte aus welcher Quelle auch immer hergeleitet;
 31. Alle Rechte auf Land, Wasser und Luft;
 32. Alle Dokumente, Aufzeichnungen und Immobilienzertifikate auf Gartenhäuser, Eigenheime, Wohnimmobilien, Gewerbeimmobilien, und alle Immobilien, auf die der Schuldner Ansprüche hat;
 33. Jegliches Inventar und jeglicher Lagerbestand aus jeglicher Quelle;
 34. Jeglicher Maschinenpark, landwirtschaftlich, gewerblich oder industriell;
 35. Alle Anhänger, Wohnanhänger, Wohnwägen und Urlaubsfahrzeuge und jegliche Ausstattung, Ausstaffierung, Ballast und Ladung hierin, hierzu gehörig, verstaubt und dergleichen, einschließlich aber nicht begrenzt auf alle Motoren, Antriebstechnik, Hilfsausstattung, Beiwerk, Teile, Werkzeuge, Instrumente, elektronische Ausstattung, Navigationsgeräte, Vorrichtungen, Schmierstoffe, Antriebsmittel, Treibstoffe und Treibstoffadditive;
 36. Aller Viehbestand und Tiere und alle Sachen erforderlich zur Gesunderhaltung, Vorsorge, Fütterung, Transport und Fortpflanzung
 37. Alle Computer, Computerausstattung und Computerzubehör, Nutzerrechte, Kaufquittungen, Daten, Software, Telefone, elektronische Ausstattung und Büroausstattung sowie Bürogeräte und Büromaterialien;
 38. Alle visuellen Reproduktionssysteme, Audio-Reproduktionssysteme, Filme, CD`s, Ton- und Filmträger, Soundtracks, Schallplatten, Musikkassetten, Videos, Kameras, Aufnahmegeräte, Projektoren und Musikinstrumente sowie alle Gegenstände des Kunsthandwerks und Kunstwerke;
 39. Alle Bücher, Broschüren, Pamphlete, Traktate, Essays, Vorsorge- und Behandlungsanleitungen, Geschichten, geschriebenes Material, Bibliotheken, Spiele, Schauspiele, Lyrik, Lieder und Musik
 40. Alle Finanzaufzeichnungen
 41. Alle persönlichen Daten und Technologie, Erfindungen, Kunstwerke, Lizenzgebühren und good will;
 42. Alle Schulabschlüsse, Diplome, Auszeichnungen und Awards;
 43. Alle Aufzeichnungen, Tagebücher, Journale, Photographien, Negative, Transparente, Bilder, Videos, Filme, Zeichnungen, Tonaufzeichnungen und Computerproduktionen von jeglicher Art;
 44. Alle Fingerabdrücke, Fußabdrücke, Handabdrücke, Daumenabdrücke, RNA-Materialien, DNA-Materialien, Blut und Blutbestandteile, Biopsien, Gewebeproben, Körperteile, Organe, Haare, Zähne, Nägel, Samen, andere Körperflüssigkeiten und Materialien, Spektrogramme, Retina-Aufnahmen und die Beschreibung hiervon und alle übrigen körperlichen Identifizierungskennzeichen und deren physischen körperlichen Entsprechungen in jeglicher Form und in jeglichen Aufzeichnungen, Aufzeichnungsnummern und jegliche Informationen, die hinsichtlich des Schuldners zutreffen sowie der biologische Körper als Gesamtorganismus;
 45. Alle biometrischen Daten, Aufzeichnungen, Informationen und Prozesse, die nirgendwo anders beschrieben sind, das Nutzungsrecht an ihnen und jegliche Information, hierin enthalten, hierauf bezogen und dergleichen;
 46. Alle Rechte auf Erforschung, Zurückweisung, Autorisierung und Erlaubnisentzug hinsichtlich legaler Entitäten im Zusammenhang mit jeglichen Drogen, Gesundheitsmanipulationen, Prozessen, Prozeduren, Strahlung, Umweltvergiftung, Wellen, Skalarwellen, Gedankenkontrolle, ELF, HAARP, Chemtrails, Nahrungsmittelvergiftung, Herbizide, Fungizide et cetera, die der Sicherungsnehmer als körperschädigend ansieht und wovon er annimmt, dass sie seinen Verstand, sein Wesen, seinen freien Willen und jegliche anderen Aspekte seines Wesens und Daseins negativ beeinflussen, stören, degradieren und zerstören durch jegliche Mittel, Methoden und Prozesse, wie und welche auch immer;
 47. Alle Rechte auf Gewinnung, Nutzung, Einforderung und Zurückweisung legaler Entitäten, um das Einbringen, das Schlucken, das Injizieren, das Impfen oder jede andere Möglichkeit körperlicher Aufnahme und Absorption schädlicher Stoffe und Substanzen zu verhindern sowie das Freihalten jeglicher Nahrungsmittel, Getränke, Nah-

rungsversorgung, Wasser und dergleichen von solchen Substanzen, die hiervon durchdrungen sind und die der Sicherungsnehmer als schädigend betrachtet, sicherzustellen, sowie das Recht auf Autorisierung von Entitäten, diesem Einhalt zu gebieten sowie das Recht auf Nichteinmischung Dritter Parteien;

48. Alle Schlüssel, Schließanlagen, Schließkombinationen, Enkryptik-Codes, Safes, gesicherte Plätze und Sicherungsanlagen, Sicherungs-Programme und jegliche Software, Maschinerie und Teile in Verbindung hiermit und in Bezug hierauf;

49. Alle Rechte für Zugang und Benutzung von Versorgungseinrichtungen einschließlich Kabelverbindungen, Elektrizität, Müllentsorgung, Gas, Internet, Satellitenempfang, Abwasserleitung, Telefon, Wasser, e-Mail und alle anderen Kommunikationsvorrichtungen, Energieübertragung und Nahrungsmittel sowie Wasserversorgung;

50. Alle Rechte des Tauschverkehrs, Einkaufs, Vertragsrechte, Verkauf und Handel, Produkte, Dienste und Leistungen;

51. Alle Rechte der Erschaffung, Erfindung, Annahme, Benutzung, und Veröffentlichung jeglichen Systems und jeglichen Mittels der Währung, Geld, Austauschmittel, Münzprägung, Tausch, ökonomischen Austauschs, Buchhaltung, Aufzeichnungen und dergleichen;

52. Alle Rechte zu Zugang und Benutzung aller freien, angemieteten, geleasteten, festen und mobilen Häusern, als wenn jedes ein ständiger Wohnsitz wäre, frei von der Erfordernis von Beantragung, weil anderweitig kontrolliert oder gesichert durch Regierungslizenz, Erlaubnis, Zulassung und anderweitig, bei freiem Zugang, ohne Besitzstörung und Überwachung durch jegliche Mittel, ohne Rücksicht auf die Dauer der Leasingperiode, so gestellt, als wäre jegliche erforderliche Miete laufend gezahlt und eine anschließende Galgenfrist von drei Tagen noch nicht erloschen;

53. Alle Rechte zu Management, Manövrieren, Regieführung, Anleitung und Fortbewegung in jeglicher Form durch motorisierte oder anders betriebene Fortbewegungsfahrzeuge wie auch immer, wie zum Beispiel Automobile, Krafträder, Lastkraftwagen, Luftgeräte, Wasserfahrzeuge und dergleichen, ohne Erfordernis der Beantragung und ohne die Verpflichtung zur Beantragung einer Regierungslizenz, Erlaubnis, Zulassung und anderweitig und dergleichen, wie auch immer

54. Alle Rechte der Ehe und der Zeugung von Kindern und die Erziehung, das Großziehen, die Ausbildung und ihre spirituelle Unterstützung und dergleichen, ohne Erfordernis der Beantragung und ohne die Verpflichtung der Anforderung einer Regierungslizenz, Erlaubnis, Zulassung, Zertifikat, Seriennummer und dergleichen, wie auch immer;

55. Alle Rechte zu Kauf, Verkauf, Handel, Nutzung, Sammeln, Anbau, Aufzucht, Ernte, Jagd, Züchtung, Angeln und Fallenstellen hinsichtlich Nahrungsversorgung und Versorgung mit Textilstoffen und Rohmaterialien für Obdach, Bekleidung, Lebensführung und Überleben;

56. Alle Rechte des Willens und des Worts und alle Rechte zu Ausübung und Inanspruchnahme von Freiheit der Religion, Anbetung, Benutzung von Sakramenten, spiritueller Praxis und deren Ausdrucksformen ohne jegliche Einschränkung von Redefreiheit, Publikation, friedliche Versammlung und Anrufung der Regierung zur Wiedergutmachung von Unterdrückung und die Anrufung jeglicher Militärgewalt der bestehenden Mächte genauso wie jede andere Gruppe, Agentur und Organisation und anderweitige, die für den physischen Schutz vor Bedrohung inklusive für den Schutz der individuellen Sicherheit und Integrität in Frage kommen, genauso für den Schutz jeglichen Besitzes des Sicherungsnehmers aus jeglicher Quelle, ob „öffentlich“ oder „privat“;

57. Alle Rechte zur Aufbewahrung und zum Führen von Waffen zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung der Familie und von allen, die physischen Schutzes und Schutzes ihres Besitzes bedürfen;

58. Alle Rechte der Erschaffung, Bewahrung und Aufrechterhaltung einer unantastbaren, spirituellen Zufluchtsstätte und der Erhalt einer solchen für alle diejenigen, die Sicherheit, Obdach und Zuflucht bedürfen;

59. Alle Rechte, die den Privatbereich und die Sicherheit von Mensch und Besitz einschließen, einschließlich aller Rechte des Wohlbefindens und der Sicherheit aller Haushaltsangehörigen, Bewohner und Gäste und aller Papiere und Wirkungsweisen des Schuldners sowie aller Angehörigen und Gäste, implementiert zum Schutz vor der Regierung und vor der Quasi-Regierung und deren privatem Eindringen, Überwachen, Besitzstörung, Zutritt, Durchsuchung, Vorenthalten, Beschlagnahmung, Zwangsvollstreckung, Körperverletzung, Vorladung, Haftbefehl und Freiheitsentzug mit Ausnahme des Beweises erstrangiger Ansprüche, ordnungsgemäß veröffentlicht mit einem Financing Statement durch jegliche solche eindringende Partei in den Privatbereich, in privater Kapazität der eindringenden Entität, ohne Rücksicht auf die vorgebliche anordnende Autorität, Haftbefehl, Anordnung, Gesetz, vorgetäuscht alle herausgegeben unter gefärbtem Recht und ohne Rücksicht auf die Promulgationen solcher vorgeblichen Autoritäten für ein solches privates Eindringen, Überwachen, Besitzstörung, Zutritt, Durchsuchung, Vorenthalten, Beschlagnahmung, Zwangsvollstreckung, Körperverletzung, Vorladung, Haftbefehl und dergleichen;

60. Alle Besitzansprüche und Zertifikate zu Titeln einschließlich physischer oder nicht-physischer Erbgüter, erbliche Rechtsnachfolge und alle angeborenen Aspekte des Wesens wie zum Beispiel Verstand, Körper, Seele, Geist, freier Wille, Fähigkeiten, Talente, Charakter und dergleichen;

61. Ausschliesslich alle aufgezeichneten Namen und Korporationen sowie alle Namen, die benutzt werden, genauso gut wie die Ausschliesslichkeit der Aufzeichnung und die Ausschließlichkeit besagter Namen;

62. Aller intellektuelle Besitz und alles Wissen, einschließlich Sprechen, Schriftäußerungen und andere Medien und Mitteilungsformen;

63. Alle Unterschriften, Signaturen, Handzeichen und Autographen;
64. Alle gegenwärtigen und künftigen Renteneinkünfte und Rechte an solchen Einkünften, hergeleitet von jeglichen Konten des Schuldners, Einlagekonten und anderweitig;
65. Alle gegenwärtigen und künftigen Gesundheitsrechte und Rechte, die aus Hinterbliebenenrenten von jeglichen Konten des Schuldners stammen, Einlagekonten und anderweitig;
66. Alle Anträge, Aufzeichnungen, Registrierungen, Korrespondenz, Information, Identifikationsmarken, Bilder, Lizenzen, Reisedokumente, Materialien, Erlaubnisse, Registrierungen und Aufzeichnungen und Aufzeichnungs- und Registrierungsnummern, gehalten von jeglicher Entität, für jeglichen Zweck, wie auch immer erhalten, genauso wie die Auswertungen und Benutzungen hieraus und jeglicher Gebrauch jeglicher Information und Bilder, hierin enthalten, ohne Rücksicht auf Erschaffer, Methode, Örtlichkeit, Prozess und Aufbewahrungsort, einschließlich aller damit verbundenen Algorithmen, welche besagte Anträge, Aufzeichnungen, Korrespondenz, Information, Identifikationsmarken, Bilder, Lizenzen, Reisedokumente, Materialien, Erlaubnisse, Registrierungen und Aufzeichnungen und Aufzeichnungs- und Registrierungsnummern und dergleichen analysieren, klassifizieren, vergleichen, verdichten, wiedergeben, identifizieren, entwickeln, aufbewahren und übermitteln;
67. Alle Bibliothekenkarten und Zugänge ins Internet
68. Alle Konten, Einlagen, Treuhandkonten, Lotterien, Überzahlungen, Vorauszahlungen, Preise, Rabatte, Rückerstattungen, Rückläufer, beanspruchte und nicht-beanspruchte Fonds und Trusts und alle Aufzeichnungen und Aufzeichnungsnummern, Korrespondenz und Informationen, hierin eingeschlossen, genauso wie jegliche solche konstruierten Begrifflichkeiten, die hieraus abgeleitet sind;
69. Alle Pflanzen, Heilkräuter, Medikamente, medizinische Versorgung, kultivierte Pflanzen, wachsende Pflanzen, Lagerbestände, Zusatzausrüstung, Betriebsmittel, selbst aussäende Pflanzen und Saatgut, und alle diesbezüglichen Aufbewahrungsorte und Lagerbestände;
70. Alle Produkte von und für Landwirtschaft und Ackerbau und alle Ausrüstung, Lagerbestände, Vorrichtungen, Verträge und Ausstattungen für den Pflanzenanbau, Bewirtschaftung, Ernte, Durchführung, Erhaltung und die Aufbewahrung und Unterbringung aller Produkte des Ackerbaus
71. Alle landwirtschaftlichen Flächen, Rasenflächen und Bewässerungsvorrichtungen und alle Geräte, Hilfsmittel, Maschinen, Handgeräte, Werkzeuge, Serviceausstattung, Teile und Vorrichtungen verbunden hiermit und hierin und bezugnehmend hierzu;
72. Jegliches Rohöl, Treibstoff, Tanks und Container und jegliche involvierte Liefer und Transfersysteme;
73. Jegliche Metallvorrichtungen, Holzvorrichtungen und alle Hilfsausstattung, Maschinerie, Accessoires, Konsumgüter, Arbeitsmittel, Handwerkzeuge, Lagerbestände, Aufbewahrungskabinen, Werkzeugbehälter, Arbeitsbänke, Geschäfte und Gebäude;
74. Alle Camping- Fischerei- und Jagdausrüstung und alle Spezialbekleidung, Materialien, Ausrüstung und Gepäck hierzu;
75. Alle Handfeuerwaffen, Gewehre, Bögen und Armbrüste sowie alle diesbezügliche Ausstattung, die Munition, Projektile und integralen Bestandteile hierzu und hierauf bezogen;
76. Alle Radios, Fernsegeräte, Kommunikationsausstattung, Receiver, Antennen, Transmitter, und Funkantennen und alle Hilfsausstattung, Betriebsmittel, Computer, Software-Programme, Funkempfang und alle diesbezüglichen Ausstattungen und Teile;
77. Alle Stromgeneratoren, Bauteile und dergleichen und alle Aufbewahrungsorte, Heizungsanlagen, Klimaanlage, Vertrieb, Verkabelung und Hilfsausstattung und alles, das sich hierauf bezieht in jeglicher Art und Weise;
78. Alle Computer und Computersysteme und die Informationen hierin eingeschlossen, alle Hilfsausstattung, Drucker und Datenträger, Entschlüsselungsvorrichtungen und Prozesse;
79. Alle Büro- und Arbeitsausstattung, Möbel, Hilfsausstattung, Zeichnungen, Werkzeuge, elektronische und Papierakten, und jegliche Sachen, die sich hierauf in jeglicher Art und Weise beziehen;
80. Alle Wasserbrunnen und alle Vorrichtungen zur Förderung von Brunnenwasser, Chemikalien, Werkzeuge Pumpen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsmittel und alles hierauf bezogen;
81. Alle Schiffs- und Lagercontainer und alle Chassies, LKW-Anhänger, LKW's und der Inhalt hierzu, bauseits oder unterwegs, ob auf Parkplätzen, Häfen und wo und wie auch immer;
82. Alle Baumaterialien und Rohbauten und alles Zubehör und Materialien, die sich hierauf beziehen, ob vor, während oder nach der Fabrikation, Auslieferung, eingelagert, erbaut, errichtet und auf Veräußerung wartend;
83. Alle Kommunikationen und Daten und die Methoden, Hilfsmittel und Formen der Informationsspeicherung und Abspiegelung und die Produkte aus solchen eingelagerten Informationen;
84. Alle Bücher, Zeichnungen, Datenträger, Magazine, Handbücher und Referenzmaterialien ohne Rücksicht auf deren physikalische Form;
85. Alle Antiquitäten, Kunstwerke, Gemälde, Skulpturen, Radierungen, Photographien, Lithographien, und alle Rahmungen und Befestigungen, die sich hierauf beziehen, ob eingelagert oder anderswo;
86. Jegliche Nahrungsmittel und jegliche diesbezüglichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Hilfsmittel, Betriebsmittel, Fahrzeuge und Ausrüstungen, die gebraucht werden für die Haltbarmachung, Vorbereitung, Wachstum, Transport, Sicherung und Einlagerung;
87. Alle Konstruktionsmaschinen und Ausstattung und alle Hilfsstoffe, Betriebsmittel, Ausstattungen, Zubehör, Betriebsstoffe, Treibstoffe, Additive, Materialien und Reparaturausstattung sich hierauf beziehend;
88. Alle medizinischen, zahnärztlichen, optischen Rezepte und Versicherungsaufzeichnungen, Aufzeichnungs-

nummern und Information, in diesen Aufzeichnungen beinhaltet und darauf bezogen;

89. Alle Erbschaften, ob bereits erhalten oder zukünftige;

90. Alle Bekleidungsgegenstände und Toilettenartikel;

91. Alle Uhren, Juwelen, Schmuck, Perlen, Kleinode aus Silber oder Gold, aus Platin oder anderen wertvollen Materialien, wertvolle Edelsteine und weniger wertvolle Edelsteine, Anhänger, Ketten, und jegliche Befestigungssysteme hierzu, alle Ringe außer Eheringen und alle Aufbewahrungsbehältnisse, in welchem alle aufgezählten Gegenstände aufbewahrt werden;

92. Alle Radios, Fernsehgeräte, Haushaltsgüter und Haushaltswaren, Geräte, Ausstattungen, Stoffe, Einrichtungsgegenstände, Möbel, Küchenutensilien, Kochutensilien, Schneidewerkzeugen, Wohnungsschmuck und Gefäße und Aufbewahrungsbehältnisse;

94. Alle Päckchen, Pakete, Stempel, Briefumschläge und Etiketten jeglicher Art, die an den Vorteil des Schuldners adressieren, erhalten oder nicht erhalten durch den Schuldner;

95. Alle Telefone, Fax und digitale Medienempfänger inklusive Nummern

96. Alle eMail-Adressen, Internet, URL`s, Internet-Websites, Domain-Namen und Service-Provider-Accounts;

97. Aller Besitz, alle Energie, aller Wert und jegliche Nutzungsrechte, die durch Öffentliche Stellen jemals aus dem Bereich des Schuldners heraus enteignet wurden sowie der Schuldner mit seinem ganzen vormaligen Privateigentum und Privatrechten, die durch Öffentliche Stellen zu deren Gunsten komplett enteignet wurden;

98. Alle Rechte der Beglaubigung privater Dokumente und Urkunden unter Ausschluss eines öffentlichen Notars mit der Wirkung, dass diese testierten privaten Dokumente und Urkunden öffentlichen Glauben genießen

99. Jegliches Stück Eigentum und Recht, das hierin nicht explizit und spezifiziert beschrieben, benannt oder aufgelistet ist nach Marke, Modell, Seriennummer, Kontonummer etc. ist ausdrücklich hierin eingeschlossen als ein Gegenstand von Besitz und ein Anspruchsrecht auf Benutzung, verpfändet durch den Schuldner als Sicherungspfand zur Besicherung seiner vertraglichen Verpflichtung zu Gunsten des Sicherungsnehmers.

Dieses Sicherungsabkommen umfasst und schließt hierin ausdrücklich alle Rechte, legale Titel, billigkeitsrechtliche Titel und Besitzansprüche wie in der Sektion für das Sicherungspfand beschrieben ein, ob vormalig oder jetzt in Besitz oder hiernach erworben, jetzt existierend oder hiernach entstehend, wo auch immer lokalisiert.

Schadloshaltung und Schadenersatz. In diesem Sicherungsabkommen wird der Sicherungsnehmer durch den Schuldner haftungsfrei gestellt, schadlos gehalten sowie entschädigt in strikter Übereinstimmung mit der Vereinbarung zur Schadloshaltung und Schadenersatz **Nummer HXM-03211999-VSHS**, hier angefügt und eingeschlossen sowie unter Bezugnahme hierin eingebracht.

Autorisierter Repräsentant. Der Schuldner ernennt hiermit den Sicherungsnehmer zu seinem autorisierten Repräsentanten und autorisiert den Sicherungsnehmer, das folgende zu tun: (a) unterzeichnen, mit der autorisierten Unterschrift des Schuldners, ohne Haftbarkeit, bezüglich jeglicher kommerzieller Aktivitäten zwischen dem Schuldner und jeglicher anderen juristischen Person, wo eine solche Unterschrift erforderlich ist und -falls erforderlich- für die Authentifizierung des Schreibens oder der Unterschrift selbst; (b) die Eröffnung und das Führen jeglichen Einlagekontos jeglicher Art, aufrechterhalten im Namen des Schuldners und ebenso gehalten in oder unter der Sozialversicherungsnummer des Schuldners, mit jeglicher Bank, ohne weitere Zustimmung des Schuldners und ohne Haftbarkeit, um (i) der Einlagebank Anweisungen zu geben und die Disposition von Fonds zu bestimmen in einem jeglichen solchen Einlagekonto in einem Akt als alleiniger und exklusiver Unterzeichner hinsichtlich dieses besagten Einlagekontos, um (ii) jegliche geschriebene Kommunikation, Korrespondenz und Mailverkehr jeglicher Einlage-Bank zu empfangen, zu eröffnen oder zu disponieren hinsichtlich jeglichen solchen Einlagekontos; (iii) um alle schriftliche Kommunikation, Korrespondenz und Mailverkehr hinsichtlich jeden solchen Einlagekontos mit jeglicher solcher Einlage-Bank zusammenzustellen, abzuschließen, zu authentifizieren und zu versenden; und (iv) um das exklusive Besitzrecht jeglicher und aller Einlagekarten, Bankkarten und andere ähnliche Typen von Karten genau wie alle Scheckbücher, Sparbücher und andere Typen von Kontobüchern hinsichtlich jeglicher solcher Einlagekonten aller Art wo auch immer gehalten, bei welcher Bank auch immer aufrechtzuerhalten; (c) für das Wiedererlangen aller Summen von Geld und anderen Besitz, die jetzt fällig oder hiernach zahlbar sind, geschuldet und fällig für den Schuldner, zu fordern, zu erhalten, einzusammeln, den Empfang zu bestätigen, zu klagen und; (d) die Handlung, jegliche und alle Ansprüche, Instrumente, Eingänge, Empfangsbelege, Schecks, Wechsel und Beschlagnahmungen, herausgegeben und zahlbar gemacht zugunsten des Schuldners durchzuführen, zu unterzeichnen, zu indossieren und (e) die Festlegung und den Ausgleich aller Ansprüche des Sicherungsnehmers gegen den Schuldner und gegen jegliches Stück des Sicherungspfands zu vollziehen, jetzt existierend oder hiernach entstehend, und (f) jegliche Ansprüche aufzuzeichnen, jede Handlung zu unternehmen und einzuleiten oder an jedem Verfahren teilzunehmen, ob im Namen des Schuldners oder in unverkennbarer Bezeichnung des Sicherungsnehmers, genauso wie anderweitig für notwendig und ratsam gehalten, unter völliger Diskretion und Verschwiegenheit bezüglich der Belange des Sicherungsnehmers. Der Sicherungsnehmer erhält offenen Zugang zu Mailings, unter jeglicher mutmaßlichen Adresse des Schuldners auch immer und kann diese Adresse verändern und entscheiden, welche Mails und Zahlungen übersandt werden sollten. Diese Autorisierung wird zur Besicherung der Verschuldung übertragen und die verliehene Autorität hierzu

ist unwiderruflich und verbleibt in voller Rechtskraft und Wirksamkeit bis zum schriftlichen Widerruf mit Unterzeichnung durch den Sicherungsnehmer.

Perfektionierung des Besicherungsanspruchs. (a) Der Schuldner autorisiert den Sicherungsnehmer, ein Financing Statement zu zeichnen und solche Statements wie erforderlich fortzuführen, in Beschreibung des Sicherungspfands, genauso wie jedes und jegliches landwirtschaftliche Pfand und anderes statutarische Pfand gegen den Schuldner, gehalten durch den Sicherungsnehmer; (b) der Schuldner autorisiert ebenso die Vollstreckung eines solchen Financing Statements durch den Sicherungsnehmer und stimmt überein, alle solchen vernünftigen und erforderlichen Handlungen des Sicherungsnehmers zu autorisieren, um den Besicherungsanspruch in das Besicherungspfand des Sicherungsnehmers zu perfektionieren und fortzuführen und stimmt ebenfalls zu wie folgt: (i) der Sicherungsnehmer kann zu jeder Zeit und ohne weitere Autorisierung durch den Schuldner elektronisch oder in Papierform jegliches hiermit autorisierte Financing Statement aufzeichnen und kann genauso dieses Sicherungsabkommen **Nummer HXM-03211999-SA** als autorisiertes Financing Statement benutzen; und (ii) der Sicherungsnehmer ist weder verantwortlich noch haftbar, Schritte für die Wahrung jeglicher Ansprüche und Rechte dritter Parteien in das Besicherungspfand zu unternehmen, noch jegliche Sicherungsansprüche, die dritten Parteien in das Besicherungspfand gewährt wurden, zu schützen, zu bewahren, aufrecht zu erhalten und dergleichen.

Eintritt des Verzugs. Jegliches Ereignis in jeglicher Kategorie wie nachfolgend dargestellt und aufgezeichnet, konstituiert Verzug unter diesem Sicherungsabkommen: (a) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, Ernennung eines Empfängers jeglichen Teils des Besitzes des Schuldners, jegliche Abtretung für den Vorteil eines Dritte-Partei-Gläubigers, genauso wie jegliche Klageerhebung oder Verfahrenseinleitung unter jeglichem Set von Statuten oder Gesetzen, exempli gratia unter Bankrott-Gesetzen, durch den Schuldner genauso wie gegen den Schuldner; (b) Einleitung einer Zwangsvollstreckung durch richterliche Verfahren, Selbsthilfe, Willkür, Wiederinbesitznahme genauso wie jegliche Methode eines Dritte-Partei-Gläubigers des Schuldners gegen jegliches Stück des Sicherungspfands, welches Subjekt dieses Sicherungsabkommens ist. (c) Beschlagnahme, Exekution, Pfändung, Eintreibung und dergleichen betreffend jedes Stück des Sicherungspfands; (d) ein Bruch der Gefolgschaft und der Vertragstreue des Schuldners durch Verletzung jedweder Bestimmungen dieses Sicherungsabkommens, ein Bruch der Verpflichtungen, des Gelöbnisses und der Bedingungen und dergleichen gemäß der (i) schriftlich zum Ausdruck gebrachten Privatvereinbarung Nummer **HXM-03211999-PV** datiert auf den zweiunddreißigsten Tag des Monats Mai im Jahr des Herrn Neunzehnhundertneunundneunzig, id est HANS XAVER MEIER© und jegliche Derivate, Variationen, Alias und idem sonans besagten Namens hieraus -mit Ausnahme von „Jürgen Fritz Zachmann“ und den Sicherungsnehmer **Jürgen Fritz Zachmann©-**, gemäß (ii) diesem Sicherungsabkommen und gemäß (iii) jeglichem einbezogenen Dokument und jeder einbezogenen Urkunde genauso wie unter jeglichem anderen Agreement und Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Sicherungsnehmer, sofern schriftlich vereinbart.

Rechte und Rechtsmittel bei Eintritt des Verzugs. Bei Eintritt des Verzugs unter dieser Sicherungsvereinbarung genauso wie unter allen einbezogenen Agreements und Verträgen zwischen dem Sicherungsnehmer und dem Schuldner, als auch solchen, die nachher vereinbart werden, hat der Sicherungsnehmer alle Rechte eines Sicherungsnehmers im Kommerz / Kaufmanns hinsichtlich des Schuldners. In Hinzufügung und ohne Begrenzung kann der Sicherungsnehmer jegliche der folgenden Rechte und Rechtsmittel ausüben und verwenden:

Sicherungspfand veräußern: Der Sicherungsnehmer besitzt vollständige Macht, das Sicherungspfand zu verkaufen, zu verpachten, es zu übertragen und anderweitig mit ihm zu verfahren und Erlöse hieraus zu erzielen, ob im Namen des Schuldners oder seiner eigenen unverwechselbaren Bezeichnung. Der Sicherungsnehmer darf das Sicherungspfand veräußern in jeglicher Art und Weise und an jedem Ort, wie zum Beispiel an einer öffentlichen Auktion, durch Privatverkauf und auf andere Weise ohne vorherige Bekanntmachung. Alle Unkosten, verbunden mit der Disposition des Sicherungspfands, einschließlich aber nicht begrenzt auf Spesen der Aufbewahrung, Versicherung, Kaufvorbereitung und dem Verkauf selbst, werden Teil der Verschuldung, abgesichert durch dieses Sicherungsabkommen und sind zahlbar bei Aufforderung.

Empfangsbevollmächtigung. In Übereinstimmung mit den Erfordernissen und Optionen, die durch geltende Gesetze erlaubt werden, besitzt der Sicherungsnehmer die folgenden Rechte und Rechtsmittel betreffend der Ernennung eines Empfängers: (a) der Sicherungsnehmer darf einen Empfänger als eine Sache des Rechts bestimmen; (b) der Empfänger darf ein Beschäftigter des Sicherungsnehmers sein und darf ohne Vertrauensschadensversicherung in Empfang nehmen; und (c) alle Gebühren des Empfängers und jegliche Gebühren eines Rechtsbeistands des Empfängers werden Teil der Verschuldung, gesichert durch dieses Sicherungsabkommen und sind zahlbar nach Aufforderung mit Anspruch auf den Gebührensatz, ohne dass die Bezahlung des Anspruchs mit diesem Gebührensatz durch anwendbares Gesetz erlaubt sein muss.

Einnahmen eintreiben, Kontenverwendung: Der Sicherungsnehmer, ob in seiner eigenen Kapazität oder durch einen Bevollmächtigten, darf Zahlungen, Pachten, Mieten, Einkünfte und Erlöse des Sicherungspfands eintreiben. Der Sicherungsnehmer kann zu jeder Zeit unter Wahrung von Diskretion und Verschwiegenheit jegliches Sicherungspfand unter der eigenen unverwechselbaren Bezeichnung übertragen; ebenso kann er dieses auch auf jeden Namen jeglicher von ihm benannten Personen übertragen und darf die Bezahlung, Mieten, Pachten, Einkünfte und Erlöse hieraus erhalten und darf selbige als Sicherheit für die Verschuldung des Schuldners halten und darf Zahlungen verwenden zugunsten der Verschuldung in jeglicher Art der Priorität, wie sie der Sicherungsnehmer entscheidet. Soweit das Sicherungspfand aus Konten, generellen Immobilien, Einlagekonten, Versiche-

rungspolice, Instrumenten, Sicherungsscheinen, Forderungsabtretungen, und jeglichem ähnlichen Besitz besteht, darf der Sicherungsnehmer das Sicherungspfand einfordern, eintreiben, erhalten, den Eingang sicherstellen, verrechnen, einen Vergleich anbieten, richtigstellen, klagen, und das Sicherungspfand realisieren, wie er es als Sicherungsnehmer bestimmt und wie er es auch immer für angemessen hält;

Mängelansprüche: Wenn der Sicherungsnehmer entscheidet, irgendein Stück des Sicherungspfands zu veräußern, kann der Sicherungsnehmer wegen Mangelhaftigkeit gegen den Schuldner jegliches richterliche Urteil erwirken. Der Mangel verbleibt als Verschuldung. Der Schuldner ist haftbar für die Mangelhaftigkeit, sogar wenn die in diesem Abschnitt beschriebene Transaktion ein Verkauf von Konten oder Sicherungsscheinen ist.

Kumulierende Rechtsmittel. Alle Rechte und Rechtsmittel des Sicherungsnehmers, wie sie durch dieses Sicherungsabkommen und allen damit verbundene Dokumenten und durch jegliche anderen Schriftsätze bewiesen sind, sind kumulativ und dürfen einzeln oder konkurrierend in Anwendung gebracht werden. Die Ausschöpfung eines Rechtsmittels durch den Sicherungsnehmer schließt nicht die Ausschöpfung irgend eines anderen Rechtsmittels aus und die Erzeugung von Kosten sowie die Unternehmung, eine Leistungspflicht des Schuldners nach diesem Sicherungsabkommen durchzusetzen, -nachdem der Schuldner versagt hat, die Leistung zu erbringen-, beeinträchtigt nicht das Recht des Sicherungsnehmers, den Verzug zu erklären und hierfür seine Rechtsmittel auszuschöpfen.

Andere Rechte und Rechtsmittel. Der Sicherungsnehmer besitzt alle Rechte und Rechtsmittel eines besicherten Gläubigers nach Uniform Commercial Code, wie auch immer dieser durch Übereinkunft der Parteien verändert wurde. Ergänzend besitzt der Sicherungsnehmer alle Rechte und Rechtsmittel der gültigen Gesetze und sämtlicher Bestimmungen seiner öffentlich aufgezeichneten Urkunden und Dokumente und darf diese zur Anwendung bringen und ausschöpfen.

Konstruktionsregeln. In diesem Sicherungsabkommen: (a) weder der Gebrauch noch die Bezugnahme auf die Begriffe „Erlöse“, „Einkünfte“, „Einkommen“ autorisiert jegliche Veräußerung, Transfer oder andere Dispositionen und dergleichen durch den Schuldner; (b) die Wörter „einschliesslich“ und „einschliessen“ begrenzen nicht und schliessen nicht aus; (c) das Wort „alles“ schliesst ein „jegliches“ und „jedes“ und die Wörter „jegliches“ und „jedes“ schliessen ein „alles“; (d) das Wort „oder“ schliesst nicht aus und (e) Wörter und Begriffe (i) im Singular beinhalten den Plural und Wörter im Plural beinhalten den Singular und (ii) Wörter im maskulin beinhalten das feminin wie das neutrum.

Sonstige Bestimmungen. Die folgenden sonstigen Bestimmungen sind integraler Bestand dieses Sicherungsabkommens:

Änderungen. Dieses Sicherungsabkommen, zusammen mit allen unter Bezugnahme eingebrachten als ob vollständig niedergelegten Urkunden, Dokumenten und Ergänzungen, konstituiert das gesamte Verstehen und die Übereinkunft der Parteien hinsichtlich ihrer Angelegenheiten, wie in diesem Sicherungsabkommen niedergelegt. Dieses Sicherungsabkommen kann in keiner Art und Weise geändert oder modifiziert werden, wenn besagten Änderungen oder Modifikationen nicht durch die beiden Parteien, dem Schuldner und dem Sicherungsnehmer, schriftlich zugestimmt wurde.

Künftige Zusicherungen: Auf Verlangen aus wichtigem Grund seitens des Sicherungsnehmers stimmt der Schuldner jetzt zu, alle künftigen Dokumente zu vollziehen und jegliche künftigen Handlungen zu unternehmen, die eine der nachfolgenden Aktionen zur Grundlage haben: (a) Beweisführung des Sicherungsanspruchs wie hierin zugesichert (b) Perfektionierung des Sicherungsanspruchs wie hierin zugesichert (c) Aufrechterhaltung erstrangiger Priorität des Sicherungsanspruchs wie hierin zugesichert; (d) Umsetzen und Durchsetzen von Rechten, wie hierin dem Sicherungsnehmer durch den Schuldner zugesichert.

Salvatorische Klausel: Falls ein rechtmäßiges Common-Law-Gericht oder ein Gerichtshof originaler oder genereller Jurisdiktion, auftretend unter der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Jahre 1787 unter den Regularien der Bill of Rights von 1791 richterlich entscheiden sollte, dass ein Teil dieses Sicherungsabkommens ungültig oder nichtig oder anderweitig unwirksam ist, so verbleiben die übrigen Bestimmungen dieses Sicherungsabkommens hiervon unbeeinträchtigt, vollständig intakt und in voller Rechtskraft und Gültigkeit und erzwingbar durch den Sicherungsnehmer.

Jurisdiktion: Im Falle von Kontroversen zwischen den Parteien sowie bei Einbringung und Einmischung Dritter Parteien in dieses Sicherungsabkommen, verbleibt die initiiierende Urkunde **IB-hxm-03211981** und alle weiteren Urkunden und Verträge, die durch sie konstituiert werden, die alleinige Entscheidungs- und Handlungsgrundlage rechtlicher Betrachtung. Dieser Bestimmung stimmen beide Parteien, der Sicherungsnehmer wie der Schuldner, ausdrücklich zu. Der Einschluss von BAR und Bankrott-Jurisdiktionen ist nicht zulässig.

Verzichtserklärung/Außerkraftsetzung: Weder die Handlungen noch die Unterlassungen des Sicherungsnehmers dürfen als Außerkraftsetzung oder Verzichtserklärung jeglicher Rechte unter diesem Sicherungsabkommen gewertet werden, bevor dieses nicht als für außer Kraft gesetzt erklärt wird durch schriftliche Zustimmung und

Unterzeichnung beider Seiten. Weder Verzug noch Unterlassung auf Seiten des Sicherungsnehmers darf in Ausübung jeglichen Rechts als Verzicht auf ein solches Recht gewertet werden, noch darf es gewertet werden als ein Verzicht auf jegliche anderen Rechte. Ein Verzicht auf eine Bestimmung dieses Sicherungsabkommens durch den Sicherungsnehmer präjudiziert weder noch konstituiert es einen Verzicht auf diese Bestimmung, noch beeinträchtigt es das Recht des Sicherungsnehmers, strikte Einhaltung dieser Bestimmung und jegliche andere Bestimmung dieses Sicherungsabkommens einzufordern. Weder vorheriger Verzicht durch den Sicherungsnehmer noch jeglicher Verlauf des Handels zwischen dem Sicherungsnehmer und dem Schuldner dürfen einen Verzicht eines jeglichen Rechts des Sicherungsnehmers noch einen Verzicht auf irgendeine Verpflichtung des Schuldners hinsichtlich jeglicher zukünftiger Transaktion konstituieren. Wann auch immer die Zustimmung des Sicherungsnehmers in diesem Sicherungsabkommen erforderlich ist, darf aus der Gewährung dieser Zustimmung durch den Sicherungsnehmer unter keinen Umständen konstruiert werden, dass dadurch eine fortlaufende stillschweigende Zustimmung für nachfolgende Umstände konstituiert ist, wo eine solche Zustimmung erforderlich ist und in allen Fällen darf eine solche Zustimmung gewährt werden unter Verschwiegenheit und Diskretion hinsichtlich der Belange des Sicherungsnehmers.

Dieses Sicherungsabkommen ist nicht entlastungsfähig in Bankrott-Jurisdiktionen und über Bankrott-Gerichte. Der Sicherungsnehmer ist Holder-in-due Course aller übertragbaren Instrumente, die sich auf jeglichen Besitz und das Sicherungspfand beziehen, die auf ihnen beruhen und von ihnen abgeleitet sind, wie hierin eingebracht. Alle Bestandteile des Besicherungspfands sind abgaben – und gebührenbefreit und ein Dritte-Partei-Pfandrecht.

Dieses Sicherungsabkommen sichert jegliche Verschuldung und Haftbarkeit, was auch immer der Schuldner dem Sicherungsnehmer schuldet, ob direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, fällig oder künftig fällig, jetzt existierend oder hiernach entstehend und wie auch immer bewiesen. Dieses Sicherungsabkommen sichert ebenso jegliche anderen Schulden, die der Schuldner schuldet, zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, je nach Ereignisseintritts und zum Vorteil des Sicherungsnehmers.

Der Schuldner anerkennt, stimmt überein und stimmt allen Bestimmungen dieses Sicherungsabkommens zu, dass der Schuldner an alle Klauseln und Bedingungen gebunden ist, wie sie hierin niedergelegt sind.

Dieses Sicherungsabkommen mit der Nummer **HXM-03211999-SA** ist datiert auf den **fünften Tag des Monats September im Jahr des Herrn Zweitausendundneunzehn.**

Zachmann, Jürgen Fritz

Zachmann, Jürgen Fritz

Schuldner: JÜRGEN FRITZ ZACHMANN©

Der Gläubiger und Kreditor akzeptiert die Unterschrift des Schuldners JÜRGEN FRITZ ZACHMANN© und akzeptiert dieses Sicherungsabkommen für Wert

Sicherungsnehmer

Zachmann, Jürgen Fritz

Autograph Common Law Copyright © 1999 by Jürgen Fritz Zachmann©, alle Rechte vorbehalten